Das Kindergartengebäude Spitalacker in Bern: städtisches Hochbauamt, Bern

Autor(en): **Hiller, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **117/118 (1941)**

Heft 20

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-83453

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

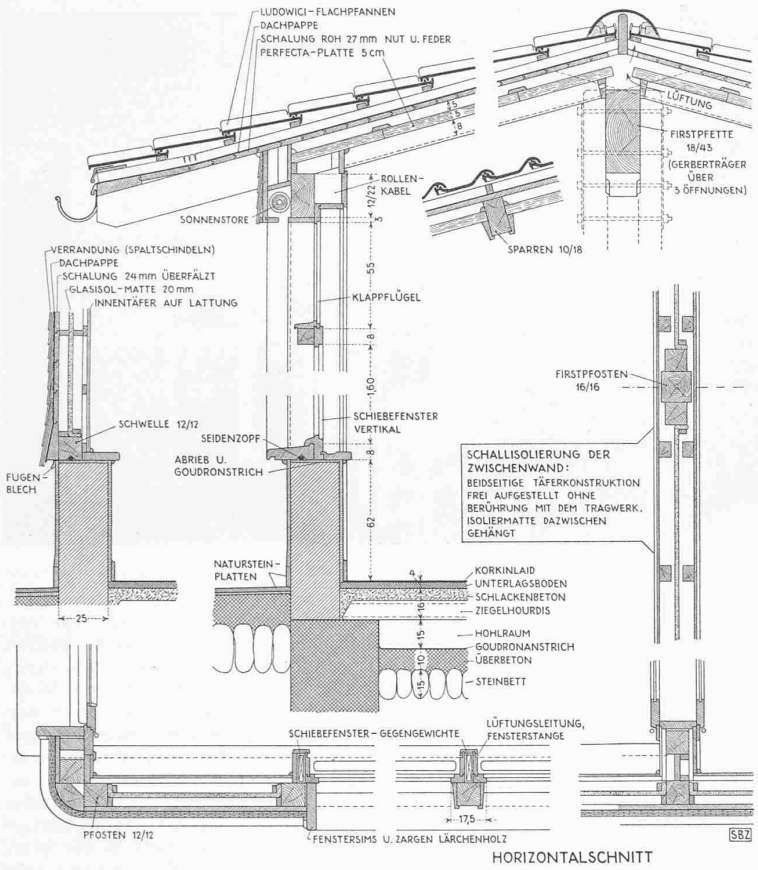


Abb. 8. Einzelheiten der Bau- und Holzkonstruktion. — 1 : 35

Kindergarten Spitalacker Bern

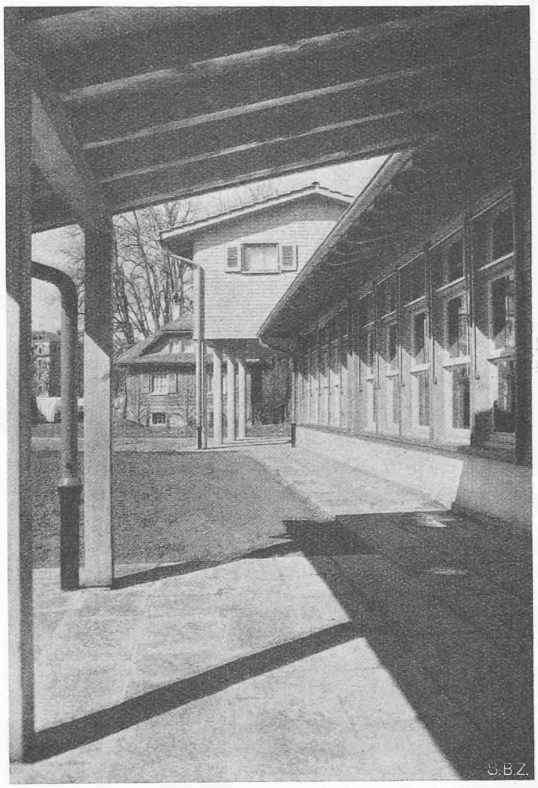


Abb. 7. Offene Vorhalle beim Spielraum

Das Kindergartengebäude Spitalacker in Bern

STÄDTISCHES HOCHBAUAMT, Bern

Die Erstellung des Kindergartengebäudes Spitalacker im Winter 1939/40 ermöglichte die zweckmässige Unterbringung von zwei Klassen eines Privat-Kindergartens, die bisher in unbefriedigender Weise im benachbarten Primarschulhaus Unterkunft gefunden hatten. Während der Bauplatz und das Gebäude selbst Eigentum der Stadt Bern sind, ist der Betrieb Sache des Kindergartenvereins Spitalacker, der auch die Aufsicht besorgt. An die Kosten des Betriebes leistet die Stadt alljährlich einen Beitrag.

Als Bauplatz wurde von der Stadt ein Teil der inmitten des dichtbevölkerten Spitalackerquartiers gelegenen Waldheimbesitzung zur Verfügung gestellt; der Flächeninhalt der ausgeschiedenen Parzelle beträgt 1540 m². Angelehnt an eine Gruppe hoher Bäume und von der Strasse durch eine Spielwiese getrennt, ist das Kindergartengebäude nach Süd-Südwesten orientiert. Im Gegensatz zur üblichen Schulhausorientierung wurde die Südlage gewählt, weil der grösste Teil des Unterrichts in die Vormittagstunden fällt.

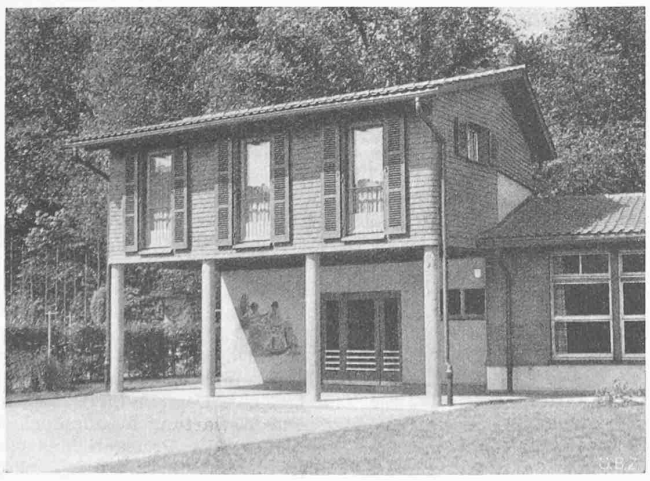


Abb. 6. Eingang im zweigeschossigen Kopfbau

Die vorwiegend eingeschossige Anlage enthält zwei Arbeitszimmer von je 57 m² Grösse für je 36 Kinder, ein Spielzimmer von 65 m² Grösse mit einer kleinen, gedeckten und nach zwei Seiten offenen Vorhalle, sowie einer als Puppenstube dienenden Nische. Ferner sind im Erdgeschoss vorhanden ein als Garderobe und Waschraum ausgestatteter Korridor, zwei Räume zur Unterbringung der grösseren Spielgeräte und die Aborte für Knaben, Mädchen und Kindergärtnerinnen. Im 1. Stock des westlichen Gebäudeteils liegt die Einzimmerwohnung der Abwartfrau, enthaltend einen Wohn- und Schlafraum von 22 m², eine Kleinküche und ein Badezimmer. Ausserdem ist in diesem Stockwerk ein Zimmer für die Kindergärtnerinnen vorgesehen. Die Unterkellerung erfolgte nur zum Teil und in einem Umfang, als es für die Unterbringung der Zentralheizung, des Kohlenraums und eines Abwartkellers notwendig war.

Die Arbeitszimmer sind in reichlichem Masse mit Schränken ausgestattet und weisen eine Wandtafel, ein Brett zum Aufheften von Zeichnungen und eine Blumenkrippe auf (Abb. 9 bis 11, S. 234).

Konstruktion (Abb. 8). Das Gebäude ist vorwiegend in Holz konstruiert. Eine Ausnahme machen diejenigen Teile der Umfassungsmauern, die als Träger sanitärer Installationen in Betracht kommen. Während die Aussenhaut durchgehend aus einem Schindelmantel auf Schalung besteht, haben die innern Zimmerwände eine verschiedenartige Behandlung erfahren. Die beiden Arbeitszimmer sind mit Limba-Sperrholzplatten getäfert, das Spielzimmer und die Wohnung weisen ein Fastäfer aus ausgesuchtem Tannenholz auf. Die Isolation der Aussenwände besteht aus Glasisol-Matten, die zwischen das Riegelwerk eingehängt sind. In den Haupträumen zeigen die Decken sichtbare Sparrenlage mit dazwischen geschnittenen Perfektaplatten. Die Dachhaut besteht aus Ludovicipfannen auf Lattung, Contrelattung und Holzschalung. Der Fussboden des nicht unterkellerten Gebäudeteils ist in der Weise konstruiert, dass über einem Betonboden auf Steinbett durch einen Hohlraum getrennt eine Lage Ziegelhourdis mit Schlackenbeton und darüber Korklinoleum mit Unterlage oder Klinker angeordnet wurden (Abb. 8).

Den künstlerischen Schmuck der Eingangs-Vorhalle, des Korridors und der Puppenstube besorgte Kunstmaler Carl Bieri. Die örtliche Bauleitung wurde dem Privatarchitekten H. Lienhard in Bern übertragen. Die reinen Baukosten des Kindergarten-



Abb. 9. Puppenstube



Abb. 10. Rückwand im Arbeitsraum

Kindergarten Spitalacker Bern, städt. Hochbauamt

gebäudes betragen 113 500 Fr., was einen Preis von 53,65 Fr./m³ umbauten Raumes ergibt. Der Kindergartenverein Spitalacker hat sich an den Baukosten mit einem einmaligen Beitrag von 20 000 Fr. beteiligt. F. Hiller, Stadtbaumeister

Zur Revision der Wettbewerbs-Grundsätze des S.I.A.

Als Vorlage für die Delegiertenversammlung des S. I. A. vom 14. Dezember 1940 in Bern ist von einer besonderen Revisionskommission ein Entwurf für «Normen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben» ausgearbeitet worden. Die Beratung darüber und die Beschlussfassung haben damals verschoben werden müssen. Bei der grossen Wichtigkeit des Wettbewerbsverfahrens ist es wertvoll, wenn ein Meinungsaustausch in weiteren Kreisen von Kollegen stattfindet. Arch. Hans Bernoulli hat in der «SBZ» vom 11. Januar den Anfang gemacht; nachfolgend soll ein weiterer Beitrag dazu versucht werden.

Die bisherigen «Grundsätze» vom Jahre 1909 mögen manchen Kollegen als zu kurz gefasst erschienen sein, hatten sie doch auf vier Druckseiten Platz, während die neuen «Normen» deren zehn beanspruchen[1]). Bei näherem Studium bemerkt man indessen, dass in den Grundsätzen fast alles Wesentliche schon enthalten ist. Es wäre daher zu begrüssen, wenn eine allfällige Umarbeitung in der Richtung der Vereinfachung ginge, zumal sonst zu befürchten ist, dass manche Bauherren schon durch diesen äusseren Umstand von der Veranstaltung von Wettbewerben zurückschrecken, zumal es ihre Ehrenpflicht[1]) sein wird, den Normen voll Rechnung zu tragen.

Zur Zeit der Revision von 1909 haben sich angesehene Preisrichter dagegen gesträubt, verpflichtet zu sein, immer einen ersten Preis zu erteilen, in der Auffassung, dass ein solcher nur einem zur Ausführung reifen Projekt gehöre, während andere Kollegen der Meinung waren, dass dem relativ besten Projekt eben der erste Preis gehöre, und da es bei Wettbewerben nur selten möglich ist, ein wirklich baureifes Projekt zu erlangen, so sollten die Besten nicht durch Versagung eines ersten Preises unbillig deklassiert werden. Schliesslich kam ein Kompromiss zustande, der eine «Rangordnung» verlangte, bei der immer eines der Projekte als im ersten Rang stehend bezeichnet werden musste. Man glaubte damit auch die Gleichstellung zweier Projekte ausgeschaltet zu haben, zumal in Wirklichkeit nie zwei Projekte genau gleichwertig sind.

Der neue Entwurf macht jetzt einen deutlichen Fortschritt, indem er erklärt, dass immer ein Projekt den ersten Preis erhalten müsse und dass Ex aequo-Prämiierungen für den ersten Preis nicht zulässig sind. Es wäre die Frage, ob man nicht konsequenterweise Ex aequo-Prämiierungen überhaupt ausschliessen sollte.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, wie weit der Bauherr verpflichtet werden kann und soll, dem erstprämiierten Bewerber den Bauauftrag zu erteilen. Das Hauptbestreben des Architekten bei seiner Beteiligung an einem Wettbewerb ist zweifellos auf die Erlangung des Bauauftrages gerichtet. Ebenso unzweifelhaft aber schrecken viele Bauherren vor der Forderung zurück, schon vor dem Ausgang des Wettbewerbes sich zu verpflichten, dem noch unbekannten Preisträger ihr Vertrauen zuzusichern. Sie wollen nicht die «Katz im Sack» kaufen, und wenn sich nicht Wege finden lassen, sie hievor zu bewahren, dann verzichten sie lieber auf die Durchführung von Wettbewerben. Die bisherigen «Grundsätze» haben zwar auch vorgeschrieben, dass dem im ersten Rang stehenden Bewerber dann, wenn sein Projekt als für die Erteilung des Bauauftrages würdig befunden worden sei, der Auftrag erteilt werden müsse, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Dies galt aber nur für Wettbewerbe, bei denen sich der Bauherr damit einverstanden erklärt hatte. Wollte jedoch der Bauherr in der Wahl des Projektes und des Architekten für die Ausführung frei sein, so konnte er gemäß § 5 b erklären, bloss Pläne erwerben und dafür eine erhöhte Preissumme zur Verfügung stellen zu wollen.

Mit Hilfe dieser Klausel konnten bisher manche Wettbewerbe durchgeführt werden, die sonst sicher nicht veranstaltet worden wären. Zwei grosse Zürcher Wettbewerbe aus den Jahren 1933 und 1938 sind unzweifelhafte Belege dafür. Wie grossen Wert wissende Bauherren darauf legen, ihre Entschlussfreiheit zu bewahren, beweist die ansehnliche Höhe der Mehrbeträge für Preise, die in solchen Fällen bewilligt worden sind.

Leider kennt der neue Entwurf die im alten § 5 b enthaltenen Möglichkeiten nicht mehr. Sobald ein Projekt den ersten Preis erhält und das Projekt als die Erteilung des Bauauftrages rechtfertigend erklärt wird (Ziff. 37), muss dem Verfasser die weitere Planbearbeitung und die Bauleitung übertragen werden. Diese Pflicht ist an den einzigen Vorbehalt geknüpft, dass nicht zwingende Gründe dagegen sprechen (Ziff. 48), wobei dieser Vorbehalt den Bauherrn einzig vor einem solchen Verfasser schützen soll, dem «offensichtlich entweder die moralischen oder fachtechnischen Qualifikationen für die Weiterbearbeitung der Bauaufgabe fehlen». In solchen Fällen soll aber der Bauherr dem ersten Preisträger eine Extraentschädigung in halber Höhe des ersten Preises gewähren. — Wir wollen gerne annehmen, dass hier im Entwurf ein ohne weiteres heilbares Versehen unterlaufen ist, insofern, als doch nicht beabsichtigt sein kann, den Bauherrn für den offensichtlichen Mangel an moralischer oder fachtechnischer Qualifikation des Verfassers zahlen zu lassen. Wir wollen daher eher schätzen, dass die Absicht sich zeigt, den Bauherrn nicht unbedingt an den ersten Preisträger binden zu wollen.

Vor 1909 krankte das Wettbewerbswesen daran, dass nach dem Bekanntwerden des Urteils ein Wettlauf aller Preisträger und teils sogar der Preisrichter um den Auftrag begann. Seit Feststellung der Pflicht, dem Erstprämiierten unter gewissen Bedingungen den Auftrag zu erteilen, ist dieser Uebelstand so ziemlich abgestellt worden. Der neue Entwurf verpflichtet in Ziff. 28 die Bewerber, sich mit dem Urteil abzufinden und persönliche Bemühungen um den Auftrag zu unterlassen; den Preisrichtern wird in Ziff. 14 verboten, einen Bauauftrag anzunehmen, der aus dem Wettbewerb hervorgegangen ist. Wenn diese Regeln von den Kollegen anerkannt und eingehalten werden, dann ist eigentlich das Ziel fast erreicht. Dem Bauherrn gegenüber dürfte dann schon genügen, die Erwartung auszusprechen, dass er das Urteil und die Empfehlung des Preisgerichtes womöglich befolge. Das wird jeder Bauherr gerne versprechen und auch tun.

[1]) Vgl. hierzu die Nachschrift. Red.

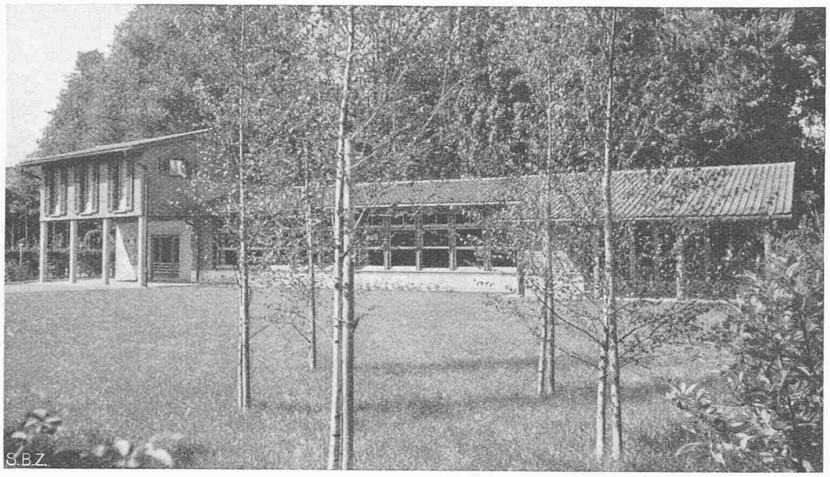


Abb. 2. Gesamtbild aus der südlichen Spielwiesen-Ecke

Städtischer Kindergarten an der Spitalackerstrasse in Bern

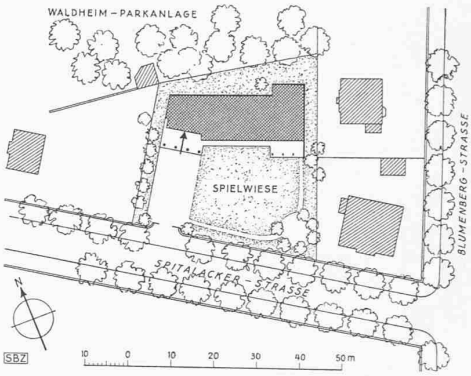


Abb. 1. Lageplan. Masstab 1 : 1600

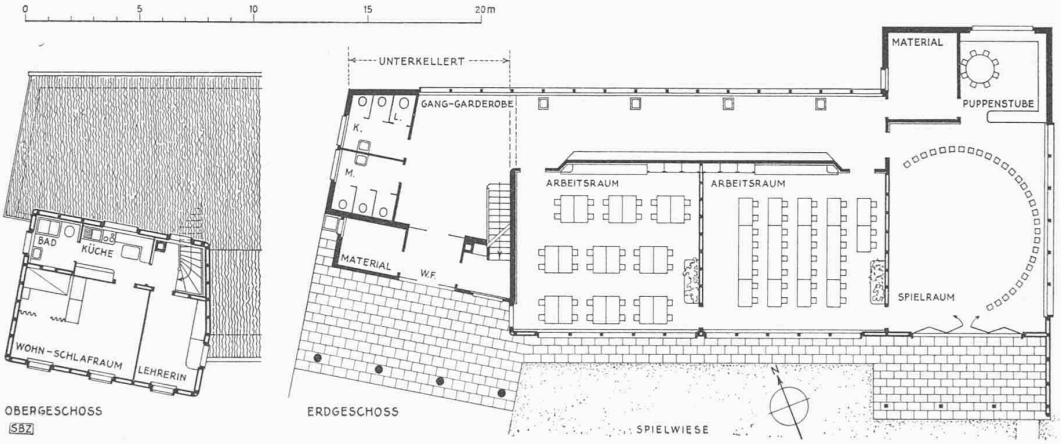


Abb. 3. Grundrisse vom Erdgeschoss und Obergeschoss — Masstab 1 : 300 —

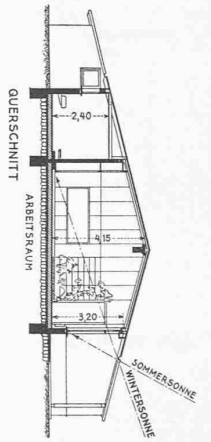


Abb. 4. Schnitt

wiesen sei), so ergibt sich aus dem Charakter mancher dieser Arbeiten und aus anderen Ueberlegungen deren Verteilung auf lange Frist. Damit steht das Submissionswesen vor neuen Gefahren und sind die Befürchtungen des S. B. V. nicht unbegründet.

Die vorläufigen Verbesserungsmöglichkeiten der bisherigen Lösungen des Submissionswesens liegen in der Ausschaltung der früher erwähnten misstrauischen Einstellung des Arbeitsvergebenden gegenüber den Unternehmern, also auch gegenüber ihrem Verband und der von ihm errechneten Preise, wobei hier deren Objektivität nicht bezweifelt werden soll. Es ist daher im Sinne der Anregungen von Obering. E. Meyer gegeben, eine *nicht* dem S. B. V. angehörige fachliche Vertrauenstelle — das wäre z. B. der Verband beratender Ingenieure — zwischen das ausführende Gewerbe und die am Submissionswesen hauptsächlich interessierten öffentlichen Aemter und grösseren Bauherrschaften einzuschalten und diese Vertrauenstelle womöglich schon bei der Projektierung und später bei der Bauleitung in geeigneter Weise heranzuziehen. Voraussetzung ist, dass diese Elite beratender Ingenieure profundes Wissen und weitgehend praktische Bauerfahrungen mit integerem, gereiftem Charakter verbinden.

Und noch Eines. Zu den Kernproblemen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und damit auch des Submissionswesens gehört bei uns die schon längst bestehende Uebersättigung aller Berufe und Gewerbe. Die lange Zeit geübte Toleranz in Einwanderung und Einbürgerung (die Ausländer in der Schweiz betragen rd. 10 % des Bevölkerungsbestandes), die durch die Verhältnisse erzwungene Rückkehr von Auslandschweizern bei gleichzeitiger Abdrosselung der Abwanderungsmöglichkeit, haben zusammen mit dem sonstigen Wachstumprozess die Uebervölkerung und die Erschwerung der Existenzbedingungen in einer gefährlichen, zum Aufsehen mahnenden Weise gesteigert. Die erwähnten Arbeitsbeschaffungsprogramme können in dieser Entwicklung nur Notaktionen für einige Zeit bedeuten, sie sind aber — auf das sei ausdrücklich warnend hingewiesen — keine Lösung, kein Ersatz für den zu klein werdenden Lebensraum. Zu diesen weitsichtigen Lösungen gehört, in besserer Weise als schon geschehen, die Vorbereitung einer noch vor dem Zwang eingeleiteten Abwanderung mit weitgehender, anspornender Unterstützung. Es leben im Ausland rd. 500 000 Schweizer, darunter viele in gefestigten Positionen in siedelungsfähigen Ländern. Deren Erfahrungen, Arbeits- und Lebenskreis als erweiterungsfähigen Mittelpunkt der Existenzgründung neuer Abwanderer zu benützen, auszubilden und zu fördern, sei weitgespanntes Ziel dieser Aktion. Es kommt nicht von ungefähr, dass auf technischem Gebiete überall im weiteren Ausland europäische Unternehmungen und Techniker tätig sind gegenüber so wenigen der unseren, obwohl schweizerische Tüchtigkeit und Arbeit anerkannt, gern gebraucht und sich wie bis anhin überall durchsetzen wird. Hier liegen Teilangriffspunkte zur Fussfassung, zur Möglichkeit der Erweiterung unseres Lebensraums durch fachlich genügend vorgebildete Kräfte welchen Berufes auch immer. Man schenke der vorstehenden ernsten Warnung die ihr gebührende Würdigung und nütze die noch verfügbare Zeit zum Wohl Aller. M. Naeff

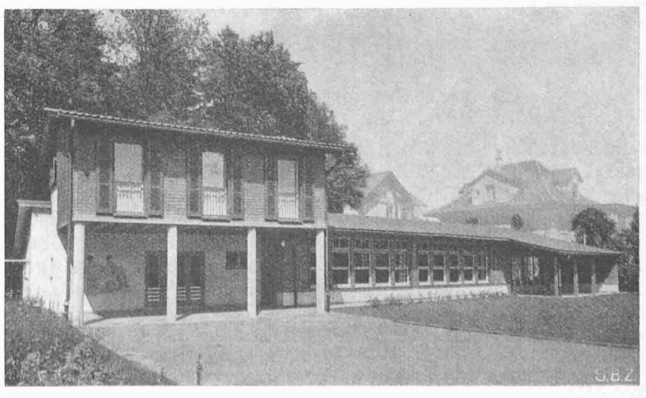


Abb. 5. Ansicht vom Zugang, aus Südwest



Abb. 11. Arbeitsraum im Kindergarten Spitalacker, Bern

Sollte es indessen an dem nötigen Vertrauen in die anderen Kollegen, insbesondere die Nichtmitglieder, oder in den Bauherrn fehlen, dann könnte etwa folgende Lösung in Betracht kommen:

Ziff. 48:

«Dem Verfasser des gemäss Art. 37 für die Erteilung des Bauauftrages würdig befundenen Projektes soll in der Regel die weitere Bearbeitung der Pläne und die Bauleitung übertragen werden, wenn das Bauvorhaben innert drei Jahren zur Ausführung gelangt. Wenn jedoch wichtige, beim Verfasser liegende Gründe bestehen, aus denen dem Bauherrn die Uebertragung des Bauauftrages an denselben nicht zuzumuten ist, dann ist der Bauherr von obiger Pflicht befreit.

Falls die Bauaufgabe zur Ausführung gelangt und der Bauherr aus andern Gründen sich von obiger Pflicht befreien will, so muss er dem Verfasser eine Extraentschädigung von 25 % der gesamten Preissumme gewähren.»

Bei dieser Lösung wird der Bauherr zwar verpflichtet, den Entscheid des Preisgerichtes zu befolgen. Er wird aber befreit, wenn die wichtigen Hinderungsgründe beim Verfasser liegen. Ueberdies hat er die Möglichkeit, sich aus anderen Gründen zu befreien, doch muss er dann dem Erstprämiierten eine besondere Vergütung gewähren. Man muss sich indessen klar darüber sein, dass es im Falle des Vorliegens moralischen oder fachtechnischen Ungenügens des Verfassers für den Bauherrn peinlich wäre, einen solchen Nachweis führen zu müssen. Er würde sich daher in den meisten Fällen veranlasst sehen, diesen Nachweis durch freiwillige Zahlung der Extravergütung zu umgehen. Es kann vorkommen, dass der Bauherr nicht das nötige Vertrauen zu dem Erstprämiierten besitzt oder dass die beiden aus persönlichen Gründen nicht zusammenarbeiten wollen oder können oder auch dass dem Bauherrn das prämiierte Projekt nicht zusagt. In solchen Fällen wird man ihn nicht verpflichten können, sich dennoch daran zu halten. Dann aber ist es nicht unbillig, dass er verpflichtet wird, dem Erstprämiierten, der ohne den Bauauftrag bleibt, eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Weil die Höhe der gesamten Preissumme im Verhältnis zur Grösse der Bauaufgabe bestimmt wird, wogegen für die Preisverteilung auch andere Gesichtspunkte in Betracht fallen, ist es richtig, die Entschädigung im Verhältnis zur Gesamtpreissumme festzusetzen. Man könnte an 25 % der Gesamtpreissumme denken, was angemessen erscheint.

Es erhebt sich die Frage, ob es gerechtfertigt sei, weiterhin zu verlangen, dass das Preisgericht erkläre, ob das beste Projekt die Erteilung des Bauauftrages rechtfertige. Diese Lösung war 1909 Bestandteil eines Kompromisses. Heute ist dieser Gesichtspunkt nicht mehr so wichtig. Wenn zu einem Wettbewerb die ganze Architektenschaft der Schweiz oder eines Kantons oder wenn zu einem beschränkten Wettbewerb eine Gruppe auserlesener Kollegen eingeladen wird, dann sollte man glauben, dass das erstprämiierte Projekt immer die unter den gegebenen Umständen mögliche beste Lösung darstelle, dass ihm also das uneingeschränkte Lob des ersten Preises gebühre. Für das Preisgericht ist es eine heikle Aufgabe, jeweils zu entscheiden, ob das Projekt zur Erteilung des Bauauftrages würdig sei. Einzelheiten der Lösung oder der Darstellung können beim Preisgericht Misstrauen erwecken, obwohl sie auf zufälligem Versehen beruhen können. Auch ist es möglich, dass das nähere Studium der eingegangenen Lösungen und der weitere Verkehr mit dem Bauherrn Schwächen des Programms aufdeckt, bei deren Ausmerzung eine bessere Lösung erreicht werden kann, die aber eben im Wettbewerbsprojekt noch nicht vorliegt. Gerecht abzuwägen, wie weit ein Ungenügen des Bewerbers vorliegt und wie weit andere Umstände solche Mängel verursachten, wird gar oft schwer sein. Dann ist die Versuchung gross, zu erklären, das Projekt rechtfertige die Erteilung des Bauauftrages noch nicht.

Alle diese Schwierigkeiten könnten vermieden werden und es könnte dem Erstprämiierten seine Stellung gesichert und doch dem Bauherrn seine Entschlussfreiheit gewährt werden, wenn etwa folgende Lösung gewählt würde:

1. Es wird immer ein erster Preis erteilt (ohne weitere Vorbehalte). Ex aequo-Prämiierungen sind unzulässig.
2. Der Bauherr wird dem Erstprämiierten die weitere Bearbeitung der Pläne und die Bauleitung übertragen, oder aber, wenn er das nicht tun will oder kann, dem Erstprämiierten eine Extravergütung in der Höhe von 25 % der Gesamtsumme gewähren.
3. Die Extravergütung wird fällig, sobald der Bauherr den Auftrag anderweitig vergibt, spätestens jedoch ein Jahr nach Fällung des Urteils des Preisgerichtes. Falls später der Erstprämiierte doch noch beauftragt wird, kann die Extravergütung angerechnet werden.

Die in Ziff. 49 enthaltene Vorschrift, dass bei Nichtausführung des Projektes der Erstprämiierte Anspruch auf eine Sondervergütung habe, fällt dann als überflüssig dahin. Im Gegensatz zu § 5 b der «Grundsätze» kommt bei der hier vorgeschlagenen Lösung der Mehrpreis wirklich dem Erstprämiierten, der ohne Auftrag ausgeht, zugute, während er sonst auf alle Prämiierten verteilt würde. Auch muss der Bauherr den Mehrpreis dann nicht zahlen, wenn er den Erstprämiierten mit dem Auftrag betraut.

So scheint ein Weg möglich zu sein, der einfach ist und viele Vorteile hat. Aber noch erhebt sich die Frage, ob es nicht für den Bauherrn notwendig und wichtig sei, dass das erstprämiierte Projekt zur Ausführung reif sei? Gewiss ist das wünschbar. Aber der Sinn und Zweck des Wettbewerbes ist für den Bauherrn hauptsächlich der, durch verschiedene Bearbeiter mehrere Lösungsmöglichkeiten zur Auswahl zu erhalten. Natürlich dürfen prämiierte Projekte keine solchen sein, die überhaupt nicht ausführbar sind; solche Projekte sollen selbstverständlich nicht prämiiert werden. Das erstprämiierte Projekt wird deshalb immer so sein, dass es unter Berücksichtigung der im persönlichen Verkehr mit dem Bauherrn zu gewinnenden Einsichten und der durch den Wettbewerb geförderten Erkenntnisse bearbeitet, zur Ausführung gebracht werden kann. Deshalb wird eben dem Erstprämiierten beim späteren Auftrag das Honorar für die Gesamtleistung, also auch für Skizzen und Projekt, zugesichert, damit er diese Umarbeitung vollziehen kann.

Gleichzeitig stösst man auf die Frage der Klassifikation der Wettbewerbe, die in etwas anderer Weise als bisher vorgesehen ist. Die Wettbewerbe sollen künftig nicht nur nach der Teilnahmeberechtigung, sondern auch nach dem zu erreichenden Ziel, bezw. der gestellten Aufgabe in Projekt- und Ideen-Wettbewerbe unterschieden werden. Man darf bezweifeln, ob die vorgesehene Charakterisierung der Ziele richtig sei. Schon der Hinweis auf Ziff. 20 des Entwurfes, sowie auch § 4 der bisherigen Grundsätze, die beide ausdrücklich betonen, dass in der Regel nur eine skizzenhafte Bearbeitung im Masstab 1:200 vorzuschreiben sei, weist darauf hin, dass es sich bei Wettbewerben nicht um die Erlangung von «möglichst baureifen Projekten» handelt. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, dass es sich für den Bauherrn darum handelt, aus einer Mehrzahl von Vorschlägen die besten zur Auswahl zu haben und dass er für die weitere Bearbeitung dieser skizzenhaften Vorschläge bereit ist, das nötige Honorar zu gewähren. Wenn daher als wünschbar betrachtet wird, die Wettbewerbe auch noch nach ihrer Eigenart zu unterscheiden, dann würde sich etwa folgende Unterscheidung empfehlen:

A. Projektwettbewerbe, um möglichst gute Lösungen für eine klar umschreibbare und abgrenzbare Bauaufgabe zu erhalten. Der Erstprämiierte hat Anspruch auf den Bauauftrag oder auf eine angemessene besondere Entschädigung.

B. Ideenwettbewerbe um Ideen und Vorschläge für die Lösung von Aufgaben, die nur in allgemeinen Zügen umschrieben und abgegrenzt werden können, sowie auch von städtebaulichen Aufgaben. Die Entwürfe sind nur in kleinem Masstab zu liefern. Ein Bauauftrag steht dabei nicht in Aussicht, die Preissumme ist daher angemessen zu erhöhen.